

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 251-260

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 251.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Hermann Hoopfs, Ahlhorn, betreffend Baudarlehen.

Da die Eingabe verspätet eingegangen, konnte Regierung und Ausschuß sich die notwendigen Unterlagen nicht mehr beschaffen, und aus diesem Grunde stellt der Ausschuß den

Antrag:
Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Göhrs.

Anlage 252.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Bundes oldenburgischer Staatsangestellter um höhere Befoldung und Vermehrung der planmäßigen Beamtenstellen.

Die Angestellten bei den oldenburgischen Staatsbehörden (Schreiber und Protokollführer) konnten bis etwa 1912 zu der Prüfung für mittlere Beamte zugelassen werden, ohne eine besondere Schulbildung nachweisen zu müssen. Seit dieser Zeit sind den Angestellten mit Volksschulbildung diese Laufbahnen verschlossen. Laufbahnrichtlinien für den unteren Bureaudienst (Gruppen IV bis VI) bestehen nicht. Die Verhältnisse der Angestellten regeln sich auf Grund des oldenburgischen Angestellten-Tarifvertrages vom 1. August 1924. Soweit die Beamtenstellen der Gruppen IV bis VI nicht den Militäranwärtern vor-

behalten sind, kann eine beschränkte Zahl der Angestellten in diese Stellen einrücken. In der Eingabe wird gebeten, die Angestellten der Vergütungsgruppen III und IV des Tarifvertrages um eine Gruppe höher einzustufen und für die bisher nach Gruppe V besoldeten Angestellten, die eine Dienstzeit von 5 Jahren zurückgelegt haben, planmäßige Assistenten- und Diätarstellen zu schaffen.

Die Eingabe ist im Ausschuß unter Beteiligung eines Vertreters der Regierung beraten worden. Auf nachstehende schriftliche Fragen hat die Regierung die daneben vermerkten Antworten gegeben.

Frage:

1. Wonach sind die Vergütungen der Angestellten bei den staatlichen Behörden geregelt?
2. Welche Angestellten haben Anspruch auf Vergütung nach Gruppe V und VI?
3. Nach welchen Bestimmungen und Grundsätzen rücken die Angestellten in Beamtenstellen der Gruppe IV bis VI auf (Dienstalterslisten)?

Antwort:

Die Vergütungen sind in dem Oldenburgischen Angestellten-Tarifvertrag geregelt, von dem ein Abdruck beigelegt ist.

Nach Gruppe V werden Angestellte mit schwierigeren Arbeiten besoldet, wie sie unter „Vergütungsgruppe V auf Seite 21/22 des Tarifvertrages bezeichnet sind. Hierunter fallen die Protokollführer bei den Gerichten, sowie Schreiber mit entsprechender Tätigkeit in den Grundbuchabteilungen der Amtsgerichte, einzelne Kassengehilfen bei den Amtskassen, Kanzleikräfte, die als Stenotypisten eine schwierigere Tätigkeit haben, Bureaufräfte an der Druckmaschine in der Ministerial-Expedition usw.

Nach Gruppe VI werden die Techniker mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung besoldet, weitere Angestellten nur in seltenen Ausnahmefällen, weil die vorkommenden Arbeiten der unter „Vergütungsgruppe VI“ auf Seite 22/23 des Tarifvertrages bezeichneten Arten fast ausnahmslos durch Beamte erledigt werden.

Die Anstellung von Angestellten in freien Beamtenstellen der Gruppen IV und V sowie die Beförderung von Beamten der Gruppe V nach Gruppe VI erfolgt nach dem Dienstalter.



Frage:

4. Welcher Teil der Planstellen dieser Gruppen ist den Militäranwärtern vorbehalten?
5. Beabsichtigt die Staatsregierung, Laufbahnrichtlinien für Zivilanwärter auf Bureaubeamtenstellen der Gruppen IV bis VI herauszugeben und für die planmäßige Anstellung eine Prüfung zu verlangen?
6. Wieviel Anwärter sind ohne die vorgeschriebene Vor- und Ausbildung nach dem Kriege noch zur Prüfung für den gehobenen mittleren Dienst (Gruppen VII bis IX) zugelassen worden:
 - a) für den Justizdienst
Bestanden, nicht bestanden.
 - b) für den Verwaltungsdienst
Bestanden, nicht bestanden.
7. Besteht die Absicht, auch weiter solche Ausnahmen zu zulassen?
8. Wieviel Angestellte sind noch im Staatsdienst auf monatliche Kündigung beschäftigt?
9. Welcher Teil hiervon hat schätzungsweise Aussicht auf eine Beamtenstellung?
10. Warum sind, wie in der Eingabe behauptet wird, freigewordene Stellen nicht wieder besetzt worden?

Antwort:

Nach den vom Reich erlassenen „Anstellungsgrundsätzen“ sind die Kanzleibeamtenstellen der Gruppe IV „mindestens zu drei Vierteln“, die Assistentenstellen der Gruppe V mit Ausnahme der entsprechenden Ministerialstellen „mindestens zur Hälfte mit Versorgungsanwärtern zu besetzen.“

Auf die Beamtenstellen der Gruppe VI, die Beförderungsstellen sind, haben die Versorgungsanwärter kein Vorrrecht. In diese Stellen rücken die Assistenten der Gruppe V, gleichgültig, ob sie ehemalige Zivilanwärter oder Versorgungsanwärter sind, nach dem Dienstalter ein.

Die Angelegenheit unterliegt seit einiger Zeit der Prüfung. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen.

Die Zahl der Anwärter beträgt:

a) für den Justizdienst bestanden	17
nicht bestanden	7
b) für den Verwaltungsdienst bestanden	21
nicht bestanden	6

Nein.

Außer 85 vorübergehend eingestellten Aushilfskräften werden im ganzen Freistaat 357 Dauerangestellte beschäftigt, bei denen die Kündigungsfrist nach § 43 des Angestellten-tarifvertrages zwei bis sechs Wochen beträgt.

Die Frage kann auch nur annähernd genau nicht beantwortet werden, zumal nicht zu übersehen ist, in welchem Maße die Beamtenstellen, von denen in den Gruppen IV, V und VI 130 vorhanden sind, mit Versorgungsanwärtern tatsächlich besetzt werden.

Bemerkt wird, daß auch die Stellen der Dauerangestellten jetzt grundsätzlich zur Hälfte den Versorgungsanwärtern vorbehalten sind.

Frei sind je eine planmäßige und eine nicht planmäßige Stelle der Gruppe IV, in denen Versorgungsanwärter beschäftigt sind, von denen einer wegen ungenügenden Gesundheitszustandes und der andere wegen noch nicht voll befriedigender Leistungen noch nicht haben angestellt werden können. Weiter ist eine Planstelle der Gruppe V frei, die einem im Gerichtsdienst beschäftigten Schwerekriegsbeschädigten zusteht, dessen Anstellung abhängig ist von der Abgabe einer Erklärung seinerseits, ob er die Prüfung für den Gerichtsschreiberdienst, die er einmal vergeblich versucht hat, wiederholen will oder nicht. Endlich ist kürzlich durch Tod des Inhabers eine Stelle der Gruppe VI zur Erledigung gekommen, deren Wiederbesetzung im Gange ist.

Nach Auffassung des Ausschusses sind Laufbahnrichtlinien für Zivilanwärter auf Bureaubeamtenstellen der Gruppen IV bis VI herauszugeben. Für die planmäßige Anstellung wird eine Prüfung zu verlangen sein. Es bedarf ferner der Prüfung durch die Regierung, ob die Zahl der planmäßigen Bureaubeamtenstellen der Gruppen IV

und V in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der Dauerangestellten und zu der Zahl der Beamten des mittleren und höheren Dienstes steht.

Der Ausschuss stellt hiernach den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:
Deltjen.



Anlage 253.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Gemeindevorstandes Hatten und die Eingabe der Firma Meyer, Mintert & Hinz in Munderloh, betreffend Beteiligung des Staates an dem beabsichtigten Bahnbau der Kleinbahn Sandkrug—Munderloh.

Die Petenten wünschen die Beteiligung des Oldenburger Staates an der zu gründenden Kleinbahn Sandkrug—Hatten—Munderloh G. m. b. H. mit einem Kapital in Höhe von etwa einem Viertel der Baukosten bis zu 200 000 R.M. oder die Bewilligung dieses Betrages als einmaligen verlorenen Baukostenzuschuß. Zugleich bitten die Petenten, dieselbe Beteiligung bzw. Unterstützung des Reiches durch das Reichsverkehrsministerium zu erwirken oder zu befürworten, damit der von der Gemeinde beabsichtigte Bahnbau baldigst zur Durchführung gelangen kann.

Als Ergebnis der bisherigen Bemühungen der Gemeinde Hatten wird in der Eingabe folgendes zusammenfassend mitgeteilt:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hatten hat in erster und zweiter Lesung beschlossen, sich an dem Bahnbau mit 170 000 R.M. zu beteiligen, wenn die erforderliche Unterstützung von Reich und Staat gewährt wird.

2. Der Amtsrat des Amtsverbandes Oldenburg hat in erster und zweiter Lesung die Bewilligung eines Darlehens für die G. m. b. H. bis zur Höhe von 80 000 R.M. mit einer Verzinsung von 3 % (Minimum), für 10 Jahre unkündbar, beschlossen unter der Voraussetzung, daß sich Staat und Reich in dem nach dem Plan notwendigen Umfang beteiligen.

3. Die Klinkerwerke Munderloh, Meyer & Mintert K. a. N. haben sich zur Aufbringung eines Betrages von 50 000 R.M. vertraglich verpflichtet, welche Summe als niedrig zu verzinsendes Darlehn oder als Beteiligung nach Wahl der Gemeinde Hatten Verwendung finden kann.

Diese Firma hat sich weiter durch ein bis zum 15. Juni d. J. verbindliches Vertragsangebot verpflichtet, nötigenfalls für die ersten 10 Betriebsjahre einen Mindestfrachtbetrag von 25 000 R.M. jährlich zur Sicherung der Betriebseinnahmen zu garantieren, ist bereit und auch in der Lage, für das Resultat aus den eingegangenen Verpflichtungen hinreichende Bürgschaften oder Sicherheiten zu stellen.

4. Das Reichsverkehrsministerium hat früher auf eine Anfrage der Gemeinde Hatten hin erklärt, das geplante Unternehmen in der gleichen Weise zu unterstützen, wie dieses von Seiten des Oldenburger Staates beschlossen würde.

5. Nach dem Gutachten der Reichsbahndirektion erscheint die Rentabilität als gesichert, auch wenn der reichsbahnseitig vorgeschlagene Tarif B, welcher von allen Wirt-

schaftskreisen als tragbar bezeichnet wird und nur etwa 20 % über Reichsbahntarif liegt, zur Anwendung kommt.

6. Es darf als sicher angenommen werden, daß die gesamten Baukosten einschl. des erforderlichen Triebwagens 700 000 R.M. nicht übersteigen werden, sondern es ist eher damit zu rechnen, daß diese Summe bei den gegebenen Verhältnissen, Bodenbeschaffenheit und bei der ins Auge gefaßten Kuppelung des Betriebes mit der Reichsbahn nicht erreicht wird.

Die Firma Meyer, Mintert & Hinz unterstützt durch ihre Eingabe die baldige Inangriffnahme des beabsichtigten Bahnbaues auch mit dem Hinweis, daß eine vollständige Mechanisierung des Klinkerwerkes Munderloh fast vollendet und auf die höchste Leistung der Produktion gebracht sei.

Der Ausschuß hat die beiden Eingaben eingehend beraten, auch den zuständigen Minister dazu gehört. Der Minister führte u. a. aus, daß er dem Projekte wohlwollend gegenüberstehe, das Gesamtministerium habe jedoch noch keine Stellung genommen, insbesondere nicht über die Art der Beteiligung des Staates an der in Aussicht genommenen Bahngesellschaft. Die Notwendigkeit der Bahn werde in der Hauptsache begründet mit der Entwicklung der Klinkerwerke Munderloh. Es habe daher nahe gelegen, ein Sachverständigengutachten über die Klinkerwerke Munderloh einzuziehen. Dieses sei geschehen und nicht ungünstig für die Klinkerwerke ausgefallen. Immerhin sei aber festgestellt, daß die geplanten Trockenanlagen des Werkes der in Aussicht genommenen Produktion von 4- bis 5 000 000 Klinkersteinen nicht genüge. Auch habe die Produktion im Vorjahr nur 2,5 Millionen Steine betragen. Bei allem Wohlwollen müsse doch die Entscheidung der Beteiligung des Staates noch hinausgesetzt werden, um den Produktionsumfang der Klinkerwerke im laufenden Jahre abzuwarten. Aus dem Ausschuß wurde noch hervorgehoben, daß gewiß ein größerer Teil der Produktion auf anderem als auf dem Bahnwege abtransportiert werde.

Auch der Ausschuß steht dem Projekt wohlwollend gegenüber, kommt aber nach den Darlegungen des zuständigen Ministers, nach Kenntnisnahme des Sachverständigengutachtens und unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere daß das Gesamtministerium noch keine Stellung zu dem Projekt genommen hat, zu dem

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben dem Staatsministerium zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Jordan.



Anlage 254.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des H. Janßen-Seefeld, betreffend Siedlerrente.

In der Eingabe bittet der Petent um Umwandlung der den Siedlern auferlegten Naturalrente in eine feste Goldmarkrente.

Der Ausschuß hat sich bei der Beratung über die Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen, in der dieselbe Bitte ausgesprochen wird, eingehend mit der Sache beschäftigt und stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Beschlußfassung über die Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Janßen.

Anlage 255.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Gendarmerie-Vereins e. V., betreffend Eingruppierung der oldenburgischen Gendarmeriebeamten.

Die oldenburgischen Gendarmen tragen folgende Wünsche vor:

1. Eingruppierung des Gendarmerie-Inspektors Wintermann als Vertreter des Gendarmeriekommandeurs in die Gruppe IX (bisher VIII);
2. Eingruppierung von $\frac{1}{2}$ = 5 der Verittsführer (Gendarmerieoberkommissare) von Gruppe VII in die Gruppe VIII mit der Dienstbezeichnung Gendarmerieinspektor;
3. Eingruppierung der Gendarmerie-Kommissare in die Gruppe VI (bisher $\frac{2}{3}$ V, $\frac{1}{3}$ VI) und, wenn das z. Zt. noch nicht möglich sein sollte, Eingruppierung je zu $\frac{1}{2}$ in die Gruppen V und VI.

Bei Erfüllung dieser Wünsche würden frühere Landtagsbeschlüsse, die durch Entscheidungen des Reichsschiedsgerichts infolge Einspruchs des Reichsfinanzministers auf Grund des Besoldungssperregesetzes hinfällig geworden sind, zum Teil wieder hergestellt werden. Über den Wunsch zu 1 ist durch Beschluß des Plenums zum Antrag 3 des Berichts des Ausschusses III über die Stellenübersichten für 1927 im Sinne der Eingabe entschieden.

Zur Beratung der Eingabe ist die Regierung zugezogen worden. Wenn sie auch die Berechtigung der Umwandlung einer Stelle der Gendarmerie-Oberkommissare im Landesteil Lüneburg in die Stelle eines Gendarmerieinspektors anerkennt, so will sie aus der grundsätzlichen Einstellung heraus, daß in diesem Jahre infolge der schlechten Finanzlage höhere Einstufungen nicht erfolgen sollen, den Wünschen zu 2 und 3 nicht entsprechen.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Tätigkeit der oldenburgischen Gendarmeriebeamten höher zu bewerten ist wie die Arbeiten der preußischen Landjäger. Es ist auch zuzugeben, daß die oldenburgischen Gendarme nach Einführung des Besoldungsgesetzes von 1920 viele Vergünsti-

gungen (freie Dienstkleidung, Kleinbekleidungs-geld, freie ärztliche Behandlung, Medizin und Krankenpflege, Steuer- und Portofreiheit, Benutzung der Eisenbahn auf Militärfahrtarten) verloren haben. Der Wegfall dieser Vergünstigungen ist durch die jetzt bestehenden Eingruppierungen im Verhältnis zu anderen Beamtengruppen nicht ausgeglichen worden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brode, Broschko, Hug, Janßen, Kohnen, Mählenhoff und Deltjen, will die ungerechte Einstufung der Gendarmeriebeamten so schnell als möglich beseitigen. Diese Mehrheit stellt

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen mit der Maßgabe, mit Wirkung vom 1. April 1927 an

- a) die Stelle eines Gendarmerieoberkommissars im Landesteil Lüneburg in eine Stelle der Gruppe VIII umzuwandeln,
- b) die Gendarmeriekommissare je zur Hälfte in die Gruppen V und VI einzustufen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Edholt, Göhrs, Nieberg und Themann, stimmt dem Antrage Ia zu, nimmt im übrigen Bezug auf den Inhalt des Berichts Anlage 205 zu verschiedenen Eingaben aus Beamtentreisen, wo der Wunsch ausgedrückt ist, die Regierung möge eine Überprüfung der oldenburgischen Besoldungsordnung vornehmen, um öffentliche Härten auszugleichen, wobei auf die Aufrechterhaltung der Schlüsselungsgrundsätze nicht entscheidendes Gewicht zu legen sein dürfte. Dieser Teil des Ausschusses ist der Auffassung, daß die Gendarmeriekommissare mit der Zeit besser eingruppiert werden müssen, kann aber mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates



und mit Rücksicht auf die Behandlung anderer Beamten-
eingaben durch den Landtag 3. Zt. einer Höhereingrup-
pierung nicht zustimmen, und stellt den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des Antrages 1b und Überweisung
der Eingabe an die Regierung als Material.

Namens des Ausschusses I.
Der Berichterstatter:
Deltjen.

Anlage 256.

Bericht

des Ausschusses I zur Denkschrift des Vereins oldenburgischer Richter und Staatsanwälte und zur
Eingabe desselben Vereins.

Nach einer Darlegung der bisherigen Bemühungen
des Vereins, verschiedene Mißstände abzustellen und eine
Besserstellung zu erreichen, wird in der Denkschrift aus-
führlich der Zustand des Justizwesens in Oldenburg be-
handelt, zunächst im Anschluß an die Verhältnisse, wie sie
sich bei den Amtsgerichten, dann, wie sie sich beim Land-
gericht entwickelt haben. Der Grund der verschiedenen
näher ausgeführten Übelstände wird erblickt in dem Mangel
an richterlichem Nachwuchs, der wieder zurückgeführt wird
zum Teil auf die Befoldungsverhältnisse, zum Teil auf die
Benachteiligung der Justizbeamten gegenüber den Ver-
waltungsbeamten, die im einzelnen ebenfalls näher be-
leuchtet wird. Im Anschluß an diese grundlegenden Aus-
führungen wird darauf hingewiesen, daß der oldenb. Staat
sich einen Nachwuchs von tüchtigen Richtern nur sichern
könne durch eine erhebliche Besserstellung der Richter.
Grundsätzlich wird deshalb gefordert, daß für die Richter
die Gruppe XI die Eingangsstufe bildet mit Aufrückungs-
möglichkeit nach Gruppe XII und XIII. Für den Fall, daß
dieses Gebot sich zurzeit noch nicht erfüllen lasse, werden
folgende Mindestforderungen aufgestellt.

1. Einstufung der Oberlandesgerichtsräte in Gruppe XIII.
2. Einstufung der Landgerichtsdirektoren in Gruppe XIII.
3. Einstufung der 3 ältesten Mitglieder des Landgerichts
in Gruppe XII.
4. Einstufung des Amtsgerichtsdirektors in Oldenburg in
Gruppe XIII.
5. Einstufung von 6 weiteren Amtsrichtern in Gruppe XII.
6. Umwandlung der Stelle des Regierungsrats im Mini-
sterium der Justiz in die Stelle eines Ministerialrats in
Gruppe XIII.

Die Eingabe des Vereins der Richter und Staatsan-
wälte fußt auf der Denkschrift und bringt außer den dort
bereits vorgebrachten Wünschen noch zum Ausdruck, daß
eine erhebliche Vermehrung der Richter und Staatsan-
waltschaften nötig sei, daß besondere Mittel für die Fort-
bildung der Richter bereitgestellt werden müßten und daß
die Befoldung der Richter, losgelöst von der übrigen Be-
amtenerschaft, durch ein besonderes Richter-Befoldungsgesetz
neu geregelt werden müsse auf der Grundlage des Anfangs-

gehaltenes der Gruppe XI. Zugleich wird auf die Gefahr
einer Verreichlichung der Justizbehörde hingewiesen.

Zu den Verhandlungen des Ausschusses, der in
mehreren Sitzungen die ganze Materie gründlich durchge-
sprochen hat, wurden zweimal auch Regierungsvertreter
geladen. Seitens der Regierung wurden mit besonderem
Nachdruck die Vorwürfe, die in der Denkschrift gegen das
Staatsministerium erhoben werden, zurückgewiesen und
altenmäßig, soweit es möglich war, widerlegt. Dabei wurde
darauf hingewiesen, daß allen Wünschen und Anträgen
der einzelnen Amtsgerichte, die vom Oberlandesgerichts-
präsidenten befürwortend an das Ministerium
weitergegeben seien, bis auf geringfügige Sachen statt-
gegeben sei, so daß die Beschwerden, die in der Denkschrift
über mangelndes Entgegenkommen gegen das Ministerium
erhoben würden, als unbegründet bezeichnet werden
müßten.

Schon seit langer Zeit sei dem Ministerium der be-
denkliche Zustand des Justizwesens bekannt gewesen.
Drei Gründe seien besonders dafür geltend zu machen; ein-
mal der Mangel an richterlichem Nachwuchs, dann die all-
gemeine Zunahme der Geschäfte und endlich die außer-
ordentliche Zunahme der Aufwertungssachen. Das Mini-
sterium habe alles versucht, um Abhilfe zu schaffen.
Schreiber und Schreibmaschinen seien zur Verfügung ge-
stellt worden, alle verfügbaren Kräfte, auch Abgegangene,
seien herangezogen worden; man habe sich ohne Erfolg be-
müht, Kräfte aus Preußen und Hamburg heranzuziehen.
Ein bayerischer Assessor werde voraussichtlich am 1. 4. ein-
gestellt werden können. Im ganzen genommen sei der Zu-
stand des Justizwesens in Oldenburg nicht befriedigend, es
müsse aber darauf hingewiesen werden, daß ähnliche Ver-
hältnisse in andern deutschen Ländern beständen.

Was die Zahl der zur Verfügung stehenden Beamten
angehe, so sei auch hier alles geschehen, was geschehen
konnte. Sofort nach Erscheinen des Aufwertungsgesetzes
im Juli 1925 sei das Oberlandesgericht zum Bericht auf-
gefordert worden. Dieses habe dann die Amtsgerichte visi-
tiert und darüber an das Ministerium berichtet. Die auf
Grund dieses Berichts angemeldeten Anforderungen seien
vom Ministerium sämtlich genehmigt worden. Ebenso seien

Ende 1926 Berichte eingefordert worden; das Ergebnis liege vor in den im diesjährigen Voranschlag vorgesehenen Mitteln für die Einstellung von Hilfskräften usw. — Die Einrichtung eines Abenddienstes zur Erledigung von Aufwertungssachen nach Hamburger Muster habe in einer Besprechung mit den Herren, die in Oldenburg für die Aufwertungssachen zuständig sind, keine Befürwortung gefunden. — Die Zustände am Amt und Amtsgericht Friesoythe seien unerträglich, wegen der Finanzmiserie hätten sie bis jetzt noch nicht abgestellt werden können. Die Anschaffung eines Haustelephons für ein Amtsgericht sei im diesjährigen Haushaltsplan vorgesehen. — Die 20-R.M.-Grenze für die Anschaffung von Büchern gelte nur für Handexemplare. Es sei den Amtsrichtern unbenommen, weitere Wünsche an das Oberlandesgericht zu richten. Wenn dieses die Anträge befürworte, würden sie regelmäßig bewilligt. Der Vergleich mit den Bibliotheken der höheren Schulen sei nicht stichhaltig, da die Lehrerkollegien der höheren Schulen ganz erheblich größer seien als die Zahl der Amtsrichter an den einzelnen Amtsgerichten. — Die Fälle Dr. Brand und Dr. Reiners lägen anders, als sie in der Denkschrift dargestellt würden.

Richtig sei, daß die Verwaltungsbeamten besser gestellt seien als die Richter. Dies habe seinen Grund einmal in den Nebeneinkünften, die manche Verwaltungsbeamten wie die Amtshauptleute bezögen, dann auch in den bessern Aufstiegsmöglichkeiten der Verwaltungsbeamten. Die Berechtigung des Wunsches der Richter auf gehaltliche Besserstellung, müsse anerkannt werden. Besonders die höheren Richter dürften hinter den Verwaltungsbeamten nicht zurückstehen. Auch sei es dringend erwünscht, daß die am Schlusse der Denkschrift zum Ausdruck gebrachten Wünsche betr. Einstufung und Stellenumwandlung im wesentlichen Sinne der Richter erledigt würden. Schon vor Jahren sei seitens der Regierung in dieser Hinsicht das Möglichste versucht worden, leider ohne Erfolg, da das Sperrgesetz hindernd im Wege gestanden habe. Heute müsse auch den Richtern gegenüber auf die beiden Momente hingewiesen werden, die allen auch noch so berechtigten Beamtenwünschen entgegengehalten würden: die finanzielle Notlage des Staates und der Beschluß des Staatsministeriums, keinerlei Veränderungen der oldenb. Besoldungsordnung bis zur Durchführung der allgemeinen Besoldungsreform mehr vorzunehmen. Insbesondere sei die in der Eingabe geforderte Loslösung der Richter von der übrigen Beamtenschaft durch ein besonderes Richter-Besoldungsgesetz unmöglich und zwar einmal wegen der unabsehbaren Folgen und dann im Hinblick darauf, daß die gemeinsame Dienstaltersliste in Oldenburg noch bestehe und alle darin zusammengefaßten Beamten gleich behandelt werden müßten.

Eine ausgedehnte Aussprache schloß sich an diese Erklärungen des Regierungsvertreters an. Dabei wurde im Ausschuß der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Verein der Richter und Staatsanwälte sich mit seinen Beschwerden vielleicht an die falsche Adresse gewandt habe, da hierfür in erster Linie besonders im Hinblick auf die offenbar vorhandenen mancherlei Unstimmigkeiten anscheinend nicht das Ministerium, sondern das Oberlandesgericht als Mittelinstanz in Frage komme. Von einer Seite wurde bemängelt, daß als Entgelt für die Teilnahme an Kursen und Fachvorträgen vom Staat nur die Fahrkarte III. Klasse ohne die übrigen Unkosten vergütet sei.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß diese Regelung ganz gleichmäßig für alle Beamten gelte.

Auf die Frage, ob nicht noch mehr Referendare zur Aushilfe herangezogen werden könnten, erwidert der Regierungsvertreter, daß bisher alle diesbezüglichen Anträge

bewilligt seien. Auch ein älterer Richter, der nicht mehr im Dienst ist, wird fast stets beschäftigt.

Auf eine Frage aus dem Ausschuß, ob aus dem Stocken der Hypothekenaufwertung dem Staate oder den Richtern bereits Schaden entstanden sind, antwortet der Regierungsvertreter, daß mehrere Klagen anhängig gemacht sind, daß aber Urteile wegen Schadensersatzes noch nicht vorliegen.

Aus dem Ausschuß wurde auf die große Bedeutung der Vertrauensstellung des Oberlandesgerichtspräsidenten und auf die Wichtigkeit eines guten richterlichen Nachwuchses hingewiesen. Es müsse ernstlich geprüft werden, ob die höheren Richter der Bedeutung ihres Amtes entsprechend eingestuft seien. Die aus der Denkschrift und der Eingabe sprechende Erbitterung sei als ein äußerst bedenkliches Symptom zu bewerten. U. a. gehe es nicht an, wenn für die Teilnahme an Kursen usw. dienstliche Interessen vorliegen, daß dann ein Beamter als Ersatz für alle Unkosten nur die Fahrkarte III. Klasse und evtl. die Eintrittskarte ersetzt bekomme.

Im weiteren Verlauf der Ausschußberatungen wurden folgende Fragen an die Regierung gerichtet:

1. Ist es möglich, daß Beschwerden und Wünsche der Amtsgerichte von der vorgesehnten Dienststelle an das Ministerium nicht weitergegeben sind?

2. Erfolgt die Verteilung der Arbeiten an die Referendare (Beschäftigung in Aufwertungssachen gegen Entgelt) durch das O.L.G. oder durch den Vorstand des betr. Amtsgerichtes?

3. Ist eine weitere Entlastung der Richter zur schnelleren Abwicklung der Aufwertungsgeschäfte dadurch möglich, daß Gerichtsschreibern in größerem Umfange als bisher richterliche Geschäfte übertragen werden?

4. Wie groß ist ungefähr die Zahl der Referendare, die innerhalb Jahresfrist die Assessorprüfung ablegen werden? Besteht Aussicht, daß eine größere Zahl von diesen in den Justizdienst eintritt?

5. Ist bei der Überlastung der Richter und Staatsanwälte die Gewähr gegeben, daß die Referendare eine gründliche Ausbildung und Unterweisung erhalten?

Die Antworten der Regierung lauten:

Frage 1. Fälle, daß Beschwerden und Wünsche der Amtsgerichte vom Oberlandesgericht an das Ministerium nicht weitergegeben sind, sind nach einem Bericht des Oberlandesgerichts nicht vorgekommen.

Dagegen sind mehrfach Fälle vorgekommen, in denen das Oberlandesgericht aus diesem oder jenem Grunde einen Antrag eines Amtsgerichts nicht oder nicht in vollem Umfange befürwortet hat.

Frage 2. Das Ministerium bestimmt diejenigen Amtsgerichte, denen Referendare zwecks Entlastung der Richter gegen Entgelt zuzuweisen sind, ferner auch die Zahl derjenigen Referendare, die einem Amtsgericht zuzuweisen sind. Die Auswahl der Referendare, die den einzelnen Amtsgerichten zuzuteilen sind, ist Sache des stellvertretenden Oberlandesgerichtspräsidenten, des Oberlandesgerichtsrats Dr. Högl, dem durch Verfügung des Ministeriums die auf die Ausbildung der Referendare und Justizanwälter bezüglichen Geschäfte des Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen sind. Sache des Oberlandesgerichtsrats Dr. Högl ist es auch, möglichst im Einvernehmen mit dem betreffenden Amtsgericht, im allgemeinen den Kreis derjenigen Geschäfte zu bestimmen, die der Referendar zu bearbeiten hat. Die Zuteilung der einzelnen richterlichen Geschäfte ist dagegen Sache des Richters, bei dem der Referendar arbeitet.

Frage 3. Der Kreis der richterlichen Geschäfte, die den Gerichtsschreibern zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden können, ist schon so weit gezogen, daß

nach Auffassung des Ministeriums erhebliche Bedenken bestehen, ihn noch zu vergrößern. Von der Übertragung ist bereits in weitestem Umfange Gebrauch gemacht worden. Das Ministerium hält es daher nicht für möglich, auf diesem Wege noch eine weitere Entlastung der Richter zum Zwecke der schnelleren Abwicklung der Aufwertungsgeschäfte zu erzielen. Diese Möglichkeit ist um so weniger gegeben, weil die mittleren Beamten wohl in gleicher Weise wie die Richter durch die Erledigung der Aufwertungsgeschäfte außerordentlich stark in Anspruch genommen sind und weil aller Voraussicht nach im Laufe dieses Jahres eine irgendwie nennenswerte Vermehrung der im mittleren Justizdienst tätigen Kräfte nicht möglich ist, während demgegenüber mit Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß es im Laufe des Jahres 1927 möglich sein wird, mindestens einige weitere Assessoren in den Justizdienst einzustellen.

Frage 4. In der Assessorprüfung befinden sich zurzeit 13 Referendare. Bis zum 31. März 1928 können sich weitere 14 zur Prüfung melden. Inwieweit es der Staatsprüfungskommission möglich sein wird, diese Prüfungen zu erledigen, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Durchsicht der Prüfungsarbeiten, besonders solcher, die nicht genügend sind, für die Mitglieder der Prüfungskommission eine ganz erhebliche Arbeit verursacht und daß während der Gerichtsferien (15. 7. bis 15. 9.) Prüfungen nicht stattfinden können. Noch weniger läßt sich sagen, wie viele der Prüfungskandidaten die Prüfung bestehen werden. Immerhin ist damit zu rechnen, daß ein erheblicher Teil dieser 27 Referendare die Prüfung ablegen und der größte Teil von ihnen sie hoffentlich bestehen wird.

Eine bestimmte Antwort darauf, wie viele von denjenigen Kandidaten, die die Prüfung bestehen, in den Justizdienst eintreten werden, ist nicht möglich. Die Referendare danach zu fragen, erscheint nicht angebracht, da sie kaum geneigt sein werden, darüber schon jetzt eine bestimmte Antwort zu erteilen und da sie zum großen Teil auch selbst noch gar keinen festen Entschluß gefaßt haben werden. Immer-

hin wird man damit rechnen können, daß ein erheblicher Teil derjenigen Referendare, die die Prüfung bestehen, für den Justizdienst zur Verfügung stehen wird.

Frage 5. Da der übergroßen Zahl der Referendare nur eine geringe Zahl von Richtern, namentlich beim Landgericht hier und von Staatsanwälten gegenübersteht, ist bei der zeitigen allgemeinen Überlastung von Richtern und Staatsanwälten die Gewähr, daß die Referendare eine gründliche Ausbildung und Unterweisung erhalten, nicht in allen Fällen gegeben.

Der Ausschuß ist sich der Bedeutung der beiden Eingaben des Vereins oldenb. Richter und Staatsanwälte und des Ernstes der Lage für das oldenb. Justizwesen bewußt. Er verkennt nicht die Schwierigkeiten, die einer sofortigen Neuordnung der Einstufungsverhältnisse entgegenstehen. Er hält es aber für geboten, darauf hinzuweisen, daß etwa im Sinne des Ausschußberichtes Anlage 205 Wege gefunden werden müssen, um die berechtigten Wünsche der Richter und Staatsanwälte zu befriedigen. Die in der Denkschrift und den Ausschußberatungen hervorgehobenen Mängel müssen, soweit sie nicht in den allgemeinen Zeitverhältnissen begründet sind, beseitigt werden.

Mit Befriedigung stellt der Ausschuß fest, daß bereits im diesjährigen Voranschlag Mittel vorgesehen sind für die Einstellung von Hilfskräften u. a., die sich voraussichtlich bald im Sinne einer vorläufigen Entlastung auswirken werden. Es wird auch für die Zukunft Sache der Staatsregierung sein müssen, alles zu tun, um eine weitere Gefährdung des Justizwesens zu verhüten und verschiedene Gegenfälligkeiten und Unstimmigkeiten, die aus den Eingaben sprechen, auszugleichen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Denkschrift und die Eingabe des Vereins der Richter und Staatsanwälte der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 257.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, durch den Vertreter Oldenburgs im Reichsrat dahin zu wirken, daß baldmöglichst für die Veranlagungsfeststellung der Einkommen- und Körper-

schaftsteuer der Handels-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betriebe wie vor dem Kriege wieder bei buchführenden Betrieben das Durchschnittseinkommen von drei Jahren zur Grundlage genommen wird.

Rieberg.

Unterstützt durch: Hartong, Dannemann, Dohm, Freeje, Müller, Bortfeldt.



Anlage 258.

Bericht

des Ausschusses I über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Nieberg.

Der Abg. Nieberg beantragt folgendes:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, durch den Vertreter Oldenburgs im Reichsrat dahin zu wirken, daß baldmöglichst für die Veranlagungsfeststellung der Einkommen- und Körperschaftsteuer der Handels-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betriebe wie vor dem Kriege wieder bei buchführenden Betrieben das Durchschnittseinkommen von drei Jahren zur Grundlage genommen wird.

Im Ausschuß gab der Antragsteller für seinen Antrag folgende Begründung:

Durch die heute geltende Regelung der Feststellung der Einkommen- und Körperschaftsteuer sind diejenigen, die in den einzelnen Jahren verschiedene Einkommen haben, wesentlich im Nachteil gegenüber denen, die über ungefähr gleichbleibende Einkommen zu verfügen haben. Während bei Einkommen bis 8000 R.M. die Einkommensteuer 10 % des Einkommens beträgt, erhöht sich dieser Prozentsatz bei höheren Einkommen und erreicht bei den sehr großen Einkommen das Mehrfache dieses Satzes. Wenn also beispielsweise ein Festbesoldeter ein jährliches Einkommen von 8000 R.M., in drei Jahren also 24 000 R.M., hat, bezahlt er dafür 10 % an Einkommensteuer. Hat jedoch z. B. ein Gewerbetreibender in drei Jahren ebenfalls ein Einkommen von 24 000 R.M., das sich aber nicht gleichmäßig mit je 8000 R.M. auf ein Jahr verteilt, sondern sich vielleicht aus Jahreseinkommen von 16 000, 5000 und 3000 R.M. zusammensetzt, dann beträgt die von ihm zu zahlende Einkommensteuer nicht 10 % seines Einkommens, sondern

wesentlich mehr, weil er für jedes einzelne Jahr veranlagt wird und er für das erste Jahr mit einem angenommenen Einkommen von 16 000 R.M. 15 % bezahlen muß. Darin liegt zweifellos für diesen Steuerpflichtigen eine Härte. Es muß erreicht werden, daß alle Steuerpflichtigen gleichmäßig zur Steuer herangezogen werden, und das geschieht in besserem Maße als heute, wenn dem Antrage entsprochen wird.

Der zu den Beratungen im Ausschuß erschienene Regierungsvertreter erklärte, daß das Ministerium keine Bedenken gegen den Antrag hat und die Regierung bereit ist, wenn der Antrag vom Landtag angenommen wird, den Vertreter Oldenburgs im Reichsrat zu beauftragen, im Sinne des Antrages zu wirken.

Ein Teil des Ausschusses, die Abg. Eckholt, Göhrs, Janßen, Kohnen, Mählenhoff, Nieberg, Deltjen und Themann, erklärt sich für den Antrag und stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Nieberg.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Broschko und Hug, kann dem Antrage die Zustimmung nicht geben. Er ist der Ansicht, daß, wenn der Antrag in die Einkommensteuergesetzgebung eingeführt wird, der Grundsatz der Progression nicht mehr zur Geltung kommt.

Dieser Teil des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Nieberg.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 259.

Selbständiger Antrag.

Wir beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, bei der Staatsregierung und dem Reichsrat dahin zu wirken, daß die oldenburgische Viehzucht, Schweinemast und Schweine-

zucht gegen die übermäßige Einfuhr von ausländischen Schweinen und Gefrierfleisch vor dem Ruin geschützt wird.

Dannemann, Thye.

Unterstützt durch: Mählenhoff, Weyand, Nieberg, Dr. Kohnen, Janßen, Deltjen.



Begründung.

Die Schweinemast, Schweine- und Viehzucht ist der wichtigste Teil der oldenburgischen Landwirtschaft. Die Schweinezucht und Schweinemast liegt überwiegend in den Händen unserer kleinen Betriebe, deren Lebensfähigkeit abhängt von ausreichenden Preisen. Die Preise werden maßgeblich beeinflusst durch die ständig wachsende Einfuhr von ausländischen Schweinen, Vieh und Gefrierfleisch. Kommt nun, begünstigt durch die zollfreie Einfuhr irgendwelcher Getreidearten, die Konkurrenz des inländischen Kapitals in Gestalt von Errichtung und Ausbau von Schweinegroß-

mästereien hinzu, so wird die Bewertung der eigenen Arbeitskraft des kleinen Landwirts und seiner Familienangehörigen heruntergedrückt, und so wieder einmal die nationale Arbeit der Ausnutzung des Großkapitals preisgegeben. Diese Gefahr ist akut geworden durch die Konzeption, die Erzellenz Lewald bei den Handelsvertragsverhandlungen den Polen für die zollfreie Einfuhr von lebenden Schweinen nach Oberschlesien und für die Lieferung an Fabriken gemacht hat.

Anlage 260.

Bericht

des Ausschusses I zu dem selbständigen Antrag der Abgeordneten Dannemann, Thy.

Die Abgeordneten Dannemann und Thy beantragen folgendes:

Der Landtag wolle beschließen, bei der Reichsregierung und dem Reichsrat dahin zu wirken, daß die oldenburgische Viehzucht, Schweinemast und Schweinezucht gegen die übermäßige Einfuhr von ausländischen Schweinen und Gefrierfleisch vor dem Ruin geschützt wird.

Zur Begründung wird angeführt:

„Die Schweinemast, Schweine- und Viehzucht ist der wichtigste Teil der oldenburgischen Landwirtschaft. Die Schweinezucht und Schweinemast liegt überwiegend in den Händen unserer kleinen Betriebe, deren Lebensfähigkeit abhängt von ausreichenden Preisen. Die Preise werden maßgeblich beeinflusst durch die ständig wachsende Einfuhr von ausländischen Schweinen, Vieh und Gefrierfleisch. Kommt nun, begünstigt durch die zollfreie Einfuhr irgendwelcher Getreidearten, die Konkurrenz des inländischen Kapitals in Gestalt von Errichtung und Ausbau von Schweinegroßmästereien hinzu, so wird die Bewertung der eigenen Arbeitskraft des kleinen Landwirts und seiner Familienangehörigen heruntergedrückt, und so wieder einmal die nationale Arbeit der Ausnutzung des Großkapitals preisgegeben. Diese Gefahr ist akut geworden durch die Konzeption, die Erzellenz Lewald bei den Handelsvertragsverhandlungen den Polen für die zollfreie Einfuhr von lebenden Schweinen nach Oberschlesien und für die Lieferung an Fabriken gemacht hat.“

Der Ausschuß hat sich mit der Angelegenheit unter Einziehung eines Regierungsvertreters eingehend beschäftigt.

Aus dem Ausschuß heraus wurden drei Fragen gestellt:

Frage 1: Wie ist das Ergebnis der letzten Viehzählung, verglichen mit der letzten Vorkriegszählung?

Frage 2: Wie hoch ist die Einfuhr an lebenden Schweinen und Fleisch einschl. Gefrierfleisch jetzt, und wie hoch war sie vor dem Kriege?

Frage 3: Welche Stellung nimmt die Regierung ein betreffs Einfuhr von lebenden Schweinen, Fleisch und Gefrierfleisch?

Die drei gestellten Fragen wurden vom Regierungsvertreter folgendermaßen beantwortet:

Zu 1. Das Ergebnis der letzten Viehzählung vom 1. Dezember 1926, verglichen mit der letzten Vorkriegszählung am 1. Dezember 1913 zeigt folgende Zahlen:

Viehbestand im Deutschen Reich

	(jetziges Gebiet)	ohne Saargebiet
	1. 12. 1913	1. 12. 1926
Pferde (ohne Militärpferde)	3 806 705	3 868 623
Rindvieh	18 474 377	17 195 309
Schweine	22 533 393	19 412 489
Schafe	4 987 828	4 083 934
Ziegen	3 163 813	3 477 522
Federvieh	71 907 405	75 531 333

Zu 2. Der Vergleich der Einfuhr an lebenden Schweinen und Fleisch einschließlich Gefrierfleisch vor dem Kriege und jetzt, wobei das Jahr 1925 zum Vergleich herangezogen werden muß, weil für 1926 die abschließenden Zahlen noch nicht vorliegen, aber zu bemerken ist, daß im allgemeinen 1926 die Einfuhrzahlen stark zurückgegangen sind, ergibt folgendes Bild:

Einfuhr	1913	1925
	Werte in 1000 R.M.	
Lebende Schweine	25 004	12 544
Fleisch, Speck, Fleischwürste	81 426	284 963
darunter:		
Gefrierfleisch (aller Art)	—	109 382
Schweinefleisch, frisch	24 109	102 699
Schweinespeck, frisch oder einfach zubereitet	1 857	14 120
Schweineschinken, gepöfelt, geräuch.	927	893

Zu 3. Es ist zu unterscheiden zwischen der Einfuhr von Gefrierfleisch und der Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch. Die zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch beruht auf § 5 des Reichsgesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925, und zwar ist sie im Rahmen der bis dahin erfolgten Einfuhr zulässig, sofern das Gefrierfleisch unter bestimmten Sicherungen gegen Mißbrauch der Erleichterungen zum Selbstkostenpreis oder mit einem mäßigen Auf-



schlag den Verbrauchern zugeführt wird. Die oldenburgische Regierung hat gegen diese Art der zollfreien Gefrierfleischzufuhr von jeher ernste Bedenken gehabt, die sich vor allen Dingen gegen die Überwachung der Verwendung besonders erschwerende Zulassung von Fleischwarenfabriken zur Verarbeitung dieses zollfrei eingeführten Gefrierfleisches richteten. Diese Bedenken sind der Reichsregierung mitgeteilt worden, ohne daß es möglich gewesen wäre, bisher eine Änderung des geltenden gesetzlichen Zustandes zu erreichen. Es wird zu prüfen sein, in welcher Weise demnächst bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Neugestaltung des Zolltarifgesetzes ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen der Verbraucher und der viehhaltenden deutschen Landwirtschaft gefunden werden kann.

Die Frage der zollfreien Einfuhr von Schweinefleisch ist durch die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen besonders brennend geworden. Es ist zu bemerken, daß die Zulassung der Einfuhr von lebenden Schweinen, soweit der Regierung bekannt, bisher nicht ernsthaft in Betracht gezogen worden ist. Polen verlangt die zollfreie Einfuhr eines bestimmten Kontingents an Schweinen nach dem ober-schlesischen Industriegebiet sowie ferner die unbeschränkte Einfuhr nach in größeren Städten des Reiches gelegenen Fleischwarenfabriken. Wie aus Pressenmitteilungen bekanntgeworden ist, vertrat die Reichsregierung bisher den Standpunkt, daß alles getan werden müsse, um zum Abschluß eines Handelsvertrags mit Polen zu kommen, daß dies nur möglich sei, wenn auf landwirtschaftlichem Gebiete Polen erhebliche Konzessionen gemacht würden, und die mit der Führung der Verhandlungen für das Deutsche Reich beauftragte Stelle hat, wie gleichfalls durch Pressenmitteilungen bekanntgemacht worden ist, den vorerwähnten Forderungen Polens zugestimmt. Die oldenburgische Staatsregierung ist bei geeigneter Gelegenheit und noch kürzlich wieder mit aller Entschiedenheit gegen diese ihres Erachtens zuweit gehenden Zugeständnisse eingetreten. Wenn man sich allenfalls mit der Zulassung der Einfuhr einer zahlenmäßig begrenzten Menge geschlachteter Schweine nur für den Industriebezirk Oberschlesien abfinden könnte, zumal auch vor dem Kriege eine solche Einfuhr bereits zugelassen war, so muß doch unter den gegebenen Verhältnissen die unbeschränkte zollfreie Einfuhr geschlachteter polnischer Schweine an Fleischwarenfabriken in den größeren Städten des ganzen Deutschen Reiches sowohl wegen der Gefahr der Seucheneinschleppung, wie ganz besonders aus Rücksicht auf die Erhaltung der außerordentlich wertvollen inländischen

Schweinezucht und Schweinemast den allergrößten Bedenken begegnen und nach Auffassung der oldenburgischen Regierung unter allen Umständen vermieden werden. Nach den letzten Pressenachrichten, über die allerdings eine amtliche Bestätigung noch nicht eingegangen ist, muß angenommen werden, daß die Handelsvertragsverhandlungen mit Polen wiederum auf ein totes Gleis geraten sind, und daß damit die der deutschen Landwirtschaft drohende Gefahr vorläufig als beschworen angesehen werden kann.

Wenn in der Begründung des selbständigen Antrages die Befürchtung geäußert wird, daß, durch die zollfreie Einfuhr irgendwelcher Getreidesorten begünstigt, die Errichtung und der Ausbau von Schweinegroßmästereien durch das inländische Kapital auch zu einer Preisgabe der Schweinehaltung und Schweinemast der kleinen Landwirte führen könne, so hält die Staatsregierung solche Befürchtungen mindestens für stark übertrieben. Mit einer zollfreien Einfuhr von Futtergetreide ist einstweilen nicht zu rechnen. Die Regierung glaubt, aus diesem und anderen Gründen, daß der Landwirt, insbesondere der in der Schweinehaltung erfahrene kleine Landwirt, die Konkurrenz der mehr industriell betriebenen Großmästereien bestimmt nicht zu scheuen braucht, sondern leicht bestehen wird.

Der Ausschuß nahm die Ausführungen des Regierungsvertreters entgegen. Es stimmte die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Janßen, Kohnen, Mählenhoff, Rieberg, Deltjen, Eckholt, Göhrs und Themann, dem Antrage Dannemann, Thye zu, jedoch erklärten die drei zuletzt Genannten, die Abgeordneten Eckholt, Göhrs und Themann, die Begründung des Antrages sich nicht ganz zu eigen machen zu können. Diese Mehrheit zusammen stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des selbständigen Antrages Dannemann, Thye.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Broschko und Hug, glaubt dem Antrage nicht zustimmen zu können, weil eine Verbilligung der Lebenshaltung der geringbesoldeten Arbeiter und Angestellten angestrebt werden müßte. Dem stehe der Antrag Dannemann, Thye in seiner Wirkung entgegen.

Es stellt diese Minderheit den

Antrag Nr. 2:

Ablehnung des Antrages Dannemann, Thye.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ä h l e n h o f f.